

Statuten der FDP.Die Liberalen Weggis

I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen FDP.Die Liberalen Weggis besteht eine politische Partei mit Sitz in Weggis. Sie ist Teil der FDP des Wahlkreises Luzern-Land und der FDP des Kantons Luzern.

Art. 2 Zweck und Ziele

Die FDP.Die Liberalen Weggis ist ein Zusammenschluss von Frauen und Männern aus allen Bevölkerungskreisen, die sich zu den liberalen Grundsätzen bekennen. Sie strebt eine liberale Ordnung in Staat, Gesellschaft und Wirtschaft an. Im Weiteren verfolgt sie namentlich folgende Ziele:

- Information zu politischen Sachfragen und Teilnahme an Wahlen
- Förderung der politischen Meinungs- und Willensbildung
- Stellt sich zur Aufgabe Mitbürgerinnen und Mitbürger zur aktiven Teilnahme am politischen Leben in Gemeinde, Kanton und Bund zu motivieren.

II. MITGLIEDSCHAFT

Art. 3 Mitgliedschaft

Als Mitglied der FDP.Die Liberalen Weggis gelten alle Einwohnerinnen und Einwohner von Weggis, die sich zum liberalen Gedankengut bekennen, an den Versammlungen teilnehmen und weitere Einladungen wünschen.

Art. 4 Beendigung

Die Mitgliedschaft erlischt durch eine formlose Erklärung zu Handen der Parteileitung und ist an keine Fristen gebunden.

III. ORGANE

Art. 5 Organe

Die Organe der FDP.Die Liberalen Weggis sind:

- Generalversammlung
- Parteiversammlung
- Parteileitung
- Kontrollstelle

Art. 6 Generalversammlung

Die Generalversammlung ist das oberste Organ der Partei. Die ordentliche Generalversammlung findet jeweils im ersten Semester des Kalenderjahres statt. Sie wird vom Präsidenten, im Verhinderungsfall durch den Vizepräsidenten, geleitet.

Die Einberufung zur Generalversammlung erfolgt schriftlich oder auf elektronischem Weg (E-Mail) und Publikation in der Lokalpresse mindestens vierzehn Tage im Voraus unter Bekanntgabe der Traktanden.

Eine ausserordentliche Generalversammlung wird auf Beschluss der Parteileitung einberufen.

Die Wahlen und Abstimmungen an der Parteiversammlung erfolgen offen; auf Antrag von 1/5 der Anwesenden erfolgen sie geheim. Für Wahlen und Abstimmungen gilt das absolute Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen und leere Wahlzettel werden nicht mitgezählt. Ist ein zweiter Wahlgang nötig, entscheidet das relative Mehr. Für Statutenänderungen ist eine 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Bei Stimmgleichheit fällt der Präsident den Stichentscheid.

Art. 7 Befugnisse der Generalversammlung

Die Generalversammlung behandelt folgende Geschäfte:

- Protokoll der letzten Generalversammlung
- Wahl der Stimmzähler
- Entgegennahme des Jahresberichts des Präsidenten
- Jahresrechnung per 31. Dezember
- Revisorenbericht
- Entlastung der Organe
- Budget
- Wahlen der Parteiorgane
- Erlass und Änderung der Parteistatuten
- Kann zu Grundsatzfragen, Leitbildern und Programmen Beschlüsse fassen und publizieren
- Anträge.

Art. 8 Parteiversammlung

Sie wird von der Parteileitung bei Bedarf einberufen und vom Präsidenten, im Verhinderungsfall durch den Vizepräsidenten, geleitet. Die Einberufung zur Parteiversammlung erfolgt schriftlich oder auf elektronischem Wege (E-Mail) und Publikation in der Lokalpresse mindestens zehn Tage im Voraus unter Bekanntgabe der Traktanden.

Die Wahlen und Abstimmungen an der Parteiversammlung erfolgen offen; auf Antrag von 1/5 der Anwesenden erfolgen sie geheim. Im Übrigen gilt Art. 6 Abs. 4.

Art. 9 Befugnisse der Parteiversammlung

Die Parteiversammlung behandelt folgende Geschäfte:

- Nomination der Kandidaten für Volkswahlen
- Nomination von Kandidaten in Kommissionen, welche durch den Gemeinderat eingesetzt werden
- Berichte und Informationen aus der Gemeinde (Gemeinderäte, Kommissionsmitglieder etc.)
- Berichte der Vertreter anderer Organisationen (Korporation, Kirche etc.)
- Information und Diskussion zu kommunalen Wahl- Abstimmungsvorlagen und Initiativen sowie die Möglichkeit zur Abgabe von Wahl- und Abstimmungsempfehlungen
- Stellungnahme zu Sachfragen, sofern ihr diese durch die Parteileitung unterbreitet werden

- Anträge.

Art. 10 Parteileitung

Die Parteileitung besteht aus 5 – 9 Mitgliedern und ist wie folgt organisiert: Präsidium, Sekretariat, Kassier und mindestens zwei weitere Mitglieder. Die gewählten freisinnigen Gemeinderätinnen und Gemeinderäte sind Mitglieder der Parteileitung. Die Parteileitung regelt die Unterschriftsberechtigung.

Die Amtsdauer beträgt vier Jahre, eine Wiederwahl ist möglich. Rücktritte sind drei Monate im Voraus schriftlich zu melden.

Der Vizepräsident wird durch die Parteileitung bestimmt.

Der Parteipräsident kann bei Bedarf die Parteileitung erweitern.

Art. 11 Befugnisse der Parteileitung

Die Parteileitung hat folgende Aufgaben und Kompetenzen:

- vertritt die Partei gegen Aussen
- besorgt die laufenden Geschäfte
- stellt die Öffentlichkeitsarbeit sicher
- kann Stellungnahmen zu Sachfragen abgeben
- nimmt Stellung zu Fragen, die der Parteileitung vorgelegt werden oder delegiert sie an die Parteiversammlung
- bereitet Wahlen vor
- greift politische Fragen jeder Art auf
- setzt Kommissionen ein (dauernde und ad-hoc)
- setzt die Beiträge der Behördenmitglieder und „Chargierten“ fest
- erledigt sämtliche Geschäfte, die nicht durch diese Statuten oder das Gesetz einem anderen Organ übertragen sind.

Art. 12 Kontrollstelle

Die Kontrollstelle besteht in der Regel aus zwei Revisoren. Sie prüft die abgelegte Rechnung (samt Belegen) des Kassiers und erstattet der Generalversammlung schriftlich Bericht. Sie wird durch die Generalversammlung gewählt. Ihre Amtszeit entspricht derjenigen der Parteileitung.

IV. FINANZEN

Art. 13 Allgemeines

Das Parteijahr dauert vom 1. Januar bis zum 31. Dezember.

Die finanziellen Mittel der FDP. Die Liberalen Weggis bestehen aus:

- den Beiträgen von Behördenmitgliedern und „Chargierten“
- den Erträgen aus Veranstaltungen
- freiwilligen Beiträgen, Spenden und projektbezogenen Finanzierungen
- den Zinsen des Parteivermögens.

Art. 14 Haftung

Für die Verbindlichkeiten der Partei haftet ausschliesslich das Parteivermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Die Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 15 Allgemeine Bestimmungen

Die Wahl sämtlicher Parteiorgane erfolgt jeweils in der auf die Gemeinderatswahlen folgenden Generalversammlung. Während einer Amtsperiode eintretende Vakanzen sind für den Rest der Wahlperiode neu zu besetzen.

Art. 16 Auflösung und Liquidation

Die Auflösung der Partei muss den Mitgliedern mindestens acht Wochen vor der Auflösungsversammlung bekannt gegeben werden. Sie kann nur beschlossen werden, sofern nicht mindestens 10 Mitglieder die Weiterführung beantragen und zudem zwei Drittel aller anwesenden Mitglieder der Auflösung zustimmen.

Die Liquidation erfolgt durch die Parteileitung, sofern die Auflösungsversammlung nichts Anderes beschliesst. Ein allfälliger Aktiven Überschuss fällt an die Kantonalpartei der FDP.

Art. 17 Inkrafttreten

Diese Statuten treten mit ihrer Annahme an der Generalversammlung vom _____ in Kraft.